bb) Geschwister von Gemeindemitgliedern der katholischen Kirchengemeinde Dortmund-Lütgendortmund waren,
cc) die Ehegatten der unter aa) oder bb) bezeichneten Personen.

b) Mitglieder anderer christlicher Religionsgemeinschaften (mit Ausnahme von Sekten), sofern sie ihren festen Wohnsitz im Bereich der katholischen Kirchengemeinde Dortmund-Lütgendortmund hatten und ihr Ehepartner oder unverheiratetes Kind Mitglied der katholischen Kirchengemeinde Dortmund-Lütgendortmund war.

(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
d) ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen;
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
h) zu lärmen, zu spielen oder zu lagern;
i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen;
j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren;
k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

(3) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

Katholische Kirchengemeinde
St. Magdalena

- Friedhofsverwaltung -

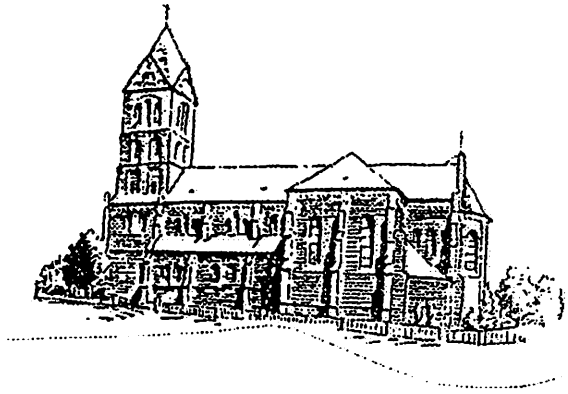

Limbecker Str. 35, 44388 Dortmund
Tel.: **(0231) 63 21 87**
Fax: **(0231) 60 18 02**
E-Mail: **pfarrbuero-st-magdalena@t-online.de**

Friedhofssatzung
der katholischen Kirchengemeinde
St. Magdalena in Dortmund-Lütgendortmund.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Magdalena in Dortmund-Lütgendortmund, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs ist.

(2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand. Dieser bildet einen Friedhofsausschuss.

(3) Die Aufsichtsbefugnis der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben katholische Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls ein Elternteil Angehöriger der Kirchengemeinde war.

(2) Ferner werden auf ihm bestattet:

a) Mitglieder anderer Kirchengemeinden, sofern sie
   aa) Verwandte auf- und absteigender Linie,